

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan „Feldberg“ im Ortsteil Muldenstein
der Gemeinde Muldestausee



Foto: Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle (Saale)

Bearbeiterin:

Frau Dipl. Geographin
Cathleen Woitschach

Stand: August 2019

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Beschreibung des Plangebietes	4
2.1 Lage und Größe	4
2.2 Biotope und Strukturen.....	4
2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten.....	5
3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens	6
4 Gesetzliche Grundlagen	7
5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	9
6 Prüfung der Verbotstatbestände und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG	10
7 Zusammenfassung	13
8 Literatur	13

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Muldestausee beabsichtigt mit einem Bebauungsplan nach § 13b BauGB in der Ortschaft Muldenstein die Zulässigkeit einer Wohngebietsentwicklung abzuklären. Die zu beplanenden Flächen befinden sich vollumfänglich in kommunalen Besitz.

Die Fläche des Plangebietes befindet sich am südöstlichen Ortsrand von Muldenstein, südlich der aktuell (Stand Februar 2019) im Bau befindlichen Eigenheime an der Kleiststraße (rechtskräftiger Bebauungsplan Wohngebiet „Am Wasserwerk“). Im Liegenschaftskataster wird der Geltungsbereich aus einer Teilfläche des Flurstückes 923 sowie dem Flurstück 245/210 der Flur 1 in der Gemarkung Muldenstein gebildet.

Das Plangebiet stellt sich als ruderal bewachsene Grünfläche mit eingesetzter Sukzession sowie mit Beständen von Feldgehölzen in den Randbereichen dar. Das Gelände ist zurzeit keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Da die Fläche umgenutzt werden soll, ist in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Anforderungen notwendig. Es ist erforderlich das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich zu bewerten und eventuelle Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

So werden nach § 44 (1) BNatSchG bestimmte wildlebende Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten unter einen besonderen Schutz gestellt.

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt der Bebauungsplan für den Aspekt Naturschutz die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der geplanten möglichen Bebauung. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden.

Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein. Sofern im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind, ist zu prüfen, ob trotzdem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten derart erheblich mit der Planung gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden Untersuchungsrahmen dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und Größe

Muldenstein ist eine Ortschaft in der Gemeinde Muldestausee. Die in Rede stehende Fläche liegt in südöstlicher Randlage zum Ortskern. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in einem naturnahen Raum als Grünfläche mit wenigen Felgehölzen. Mit einer Flächengröße von ca. 33.000 m² wird das Untersuchungsgebiet folgendermaßen im Liegenschaftskataster beschrieben:

Teilfläche aus dem Flurstück 923 und Flurstück 245/210 Flur 2 in der Gemarkung Muldenstein.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird über die Richard-Wagner-Straße bzw. Am Feldberg erschlossen.

Abbildung: Lage der Untersuchungsgebiete (U1 - U3)



Quelle: Luftbild, Gemeinde Muldestausee

2.2 Biotope und Strukturen

Ist-Zustand

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Fläche des Bebauungsplanes „Feldberg“ (siehe Luftbild). Vorrangig wurde das Gelände potentiell eingeschätzt, das sich im Bestand verändert und/oder sich der Bestand durch die Planung verändert.

Das Untersuchungsgebiet ist eine niedrig bewachsene, ruderale Grünfläche (U 1) mit Baumbestand im Westen (U 2) und einzelnen Gehölzen in den Randbereichen (U 3). Die Fläche ist insgesamt eben und frei zugänglich.

Insgesamt bietet die Plangebietsfläche in den vorzufindenden Strukturen eine typische Lebensraumvernetzung für die Avifauna und Fledermäuse.

Soll-Zustand

Geplant ist eine Wohnflächenentwicklung für Ein- und Mehrfamilienhäuser. Durchgrünt wird das Plangebiet durch einen öffentlich zugänglichen Anger als Platz für die Allgemeinheit. Ein möglicher Baubeginn des geplanten Vorhabens ist bisher noch nicht bekannt, jedoch wird von einer zügigen Umsetzung ausgegangen.

Angrenzende Strukturen

Das Plangebiet wird im Norden durch die vorhandene Bebauung von Muldenstein, im Osten durch die Richard-Wagner-Straße, im Süden durch die Straße „Am Feldberg“ und im Westen durch den vorhandenen Wald begrenzt.

2.3 Daten zum Vorkommen von Tierarten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogener faunistischer Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen und einer Potenzialabschätzung. Konkrete und aktuelle Daten zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten im Plangebiet liegen nicht vor.

Zur Beschreibung und Bewertung des Artenspektrums innerhalb des Plangebietes fanden zwei Begehungen statt (26.06.18 und 15.11.18). Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf der Basis faunistischer Untersuchungen ausgewählter relevanter Arten bzw. Artengruppen.

Mit der Begehung und Kartierung der Plangebietsfläche wurde deutlich, dass die Bewertung der Auswirkungen auf europäische Vogelarten (Brutvögel) anhand des Potenzials durch die vorhandenen Strukturen bewertet werden müssen.

Das Lebensraumpotenzial für Brutvögel ist aufgrund der vorzufindenden Strukturen in Form vom krautigen dichten Bewuchs, vereinzelt Baum- und Gehölzbestand im Untersuchungsgebiet als geeignet einzustufen. Zu den Brutvögeln sind die Buschbrüter wie zum Beispiel die Amsel (*Turdus merula*) und der Grünfink (*Chloris chloris*) zu nennen. Aufgrund der Größe und deren Entwicklung der Fläche können die Randbereiche eine Vernetzungsmöglichkeit zwischen Boden- und Gehölzbrüter (u.a. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Schafstelze (*Motacilla flava*)) bilden.

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) weisen die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume auf.

Vorrangig wurde die Untersuchungsfläche U 2 auf Fledermäuse (*Microchiroptera*) gesichtet. Der vorhandene Baumbestand wurde auf das Vorhandensein tatsächlich genutzter oder potenzieller Fledermausquartiere visuell kontrolliert. Es konnten keine für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen gefunden werden. Eine Gefährdungssituation kann für die mobilen Fledermäuse nur bei der Nutzung von Gebäuden als Quartiere bestehen. Da sich im gesamten Untersuchungsgebiet keine Gebäude vorhanden sind kann die Gefährdung und das Tötungsverbot weitgehend ausgeschlossen werden.

Angrenzend dem Untersuchungsgebiet befinden sich weitflächige größere Baumbestände. Es kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit dem angrenzenden Baumbestand als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt werden können.

Das Vorkommen von Feldhamstern (*Cricetus cricetus*) kann auf den Untersuchungsflächen mit annähernder Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum bietet kaum Potenzial für den Lebensraum des Feldhamsters. Es konnten zu den Zeitpunkten der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen wahrgenommen werden. Es wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp.* / *Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor. Dafür ist die Fläche sehr strukturiert und von anderen Bepflanzungen dominierend, die nicht als Nahrungspflanzen gelten.

3 Vorhabenbedingte Auswirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan „Feldberg“ in Muldenstein sieht eine Planung von Wohnbauflächen in den Bereichen der beschriebenen kommunalen Flächen vor. Es wird eine für die Bebauung zulässige Baugrenze festgesetzt. Innerhalb dieser darf gebaut werden. Im Plangebiet werden großzügig Grünflächen erhalten bleiben. Des Weiteren wird ein Anger (dorfplatzähnlicher Park) entstehen. Somit wird eine Grünzäsur zwischen dem Untersuchungsgebiet (Plangebiet) und den angrenzenden naturräumlichen Gegebenheiten verbleiben. Weitere vor allem lineare Vernetzungsmöglichkeiten in den Möglichkeiten der Biotopentwicklung, nach Fertigstellung des Wohngebietes, können entstehen.

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art vorstellbar:

Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- temporäre, visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen
- Zerstörung und/oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Bodenbrüter

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge der Überbauung
- Trennwirkung sowie Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- Visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/ Verdrängungseffekt

→ Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

4 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Aufstellung müssen die Regelungen über den Artenschutz beachtet werden. Die von dem jeweils geplanten Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG sind zu betrachten, Auswirkungen auf die streng geschützten Arten bzw. die europäischen Vogelarten sind dabei zu beurteilen.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 37 - 47 formuliert. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind, z. B. abgeplattete Teichmuschel
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z. B. Feldhamster
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, z. B. Fischotter

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
 2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
 3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)
- Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten:

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumliche Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. B der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- aus anderen wichtigen und zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind.

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Das gesamte Untersuchungsgebiet macht durch die gegenwärtige Nutzung einen homogenen und ebenen Zustand. Das Vorkommen von Brutvögeln kann aufgrund der gegenwärtigen Strukturen nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Flächen nicht genau definiert, die eine mögliche Sukzession und Verletzung/Tötung nicht ausschließen könnten.

Aus diesem Grund werden zur Vermeidung von Verbotsverletzungen Maßnahmen festgesetzt, die zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) für die Baufeldfreimachung berücksichtigt werden müssen.

Bei Baufeldfreimachung kann es zum Töten und Verletzen von Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um dies zu vermeiden, dürfen Baufeldfreimachungen nur außerhalb der Vogelbrutzeit (vom 1. Oktober bis Ende Februar) erfolgen. Eine Zerstörung von Gelegen bzw. die Tötung von Nestlingen in den Nestern von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden.

Da der genaue Zeitpunkt der Baufeldfreimachung nicht klar definiert ist, muss vorher auf Besatz von Brutvögeln kontrolliert werden.

Im Folgenden wird eine **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme** zur Aufnahme als Festsetzung im Bebauungsplan aufgeführt:

Bauzeitenregelung

V 1: Hinsichtlich des Zeitraumes der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Rodung von Gehölzen) ist zu beachten, dass Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze einzig in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zum Schutz der Brutvögel entfernt bzw. abgeschnitten werden dürfen.

Hinweis: Die Vermeidungsmaßnahme ist geregelt gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG zum allgemeinen Artenschutz und bedarf keiner Festsetzung im eigentlichen Sinne. Vorsorglich wird dennoch die Vermeidungsmaßnahme aufgenommen zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im Untersuchungsgebiet.

Vorabkontrolle auf Lebensstätten

V 2: Bei Beräumungen des Baufeldes vom 01. März bis 30. September ist vor Baubeginn die Untere Naturschutzbehörde schriftlich zu informieren. Des Weiteren hat eine Kontrolle des Baufeldes auf Besatzfreiheit von Vogelbrutplätzen zu erfolgen. Darüber ist von einem sachverständigen Biologen eine Nachweisführung vorzulegen.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 BNatSchG wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutzliste von Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse (Microchiroptera)

Das Plangebiet weist ein geringes Quartierpotential für Fledermäuse auf. Erhebliche Beeinträchtigungen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind aufgrund der geringen Größe der Planfläche nicht zu erwarten, können allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden. Da es sich dann meist um Arten handelt, die im besiedelten Bereich jagen, ist weder während der Bauzeit noch anschließend mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, da diese Tiere ebenso in der Lage sind im Baustellenbereich bzw. im zukünftigen Wohnbereich zu jagen. Des Weiteren bestehen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Plangebietes.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Das Vorkommen von Feldhamstern auf der Planfläche kann mit annähernder Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Der Untersuchungsraum bietet keinen Lebensraum für die Population. Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) durch das Vorhaben nicht zerstört. Das Vorkommen von Feldhamstern auf der unmittelbaren Planfläche ist äußerst unwahrscheinlich.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt im Plangebiet nicht vor. Die Existenz oder die Betroffenheit anderer streng geschützter Säugetierarten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere besteht nicht bzw. kann ausgeschlossen werden (sonstige Arten).

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet. Ihre Lebensraumansprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema:

- sonnenexponierte Lage
- lockeres, sandiges Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageflächen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinststrukturen, wie Totholz, Steine usw. als ungestörte Sonnenplätze

Die Flächen des Plangebietes weisen für die Zauneidechse oder die Schlingnatter keine günstigen Lebensraumstrukturen auf.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer oder Feuchtgebiete vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel eine mögliche Bedeutung, das Vorkommen von Nestern in den Bodenbereichen, unter den Gehölzen und in den krautigen Strukturen kann nicht ausgeschlossen werden. Vögel, sowie auch Insekten, profitieren von der Artenvielfalt der krautigen Vegetation im Untersuchungsgebiet. Es ist mit Brutplätzen zu rechnen. Mögliche Brutvögel können vorkommen: Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Elster (*Pica pica*), Grünling (*Chloris chloris*), u.a.m.

Da die Beräumung der von evtl. Änderung betroffenen Fläche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgen soll (Vermeidungsmaßnahme V 1 - Punkt 5.), kann eine Verletzung oder die Tötung von Tieren ausgeschlossen werden.

Ebenso ist mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte, da in der Umgebung ähnliche Strukturen vorhanden sind und/oder innerhalb des Plangebietes neue Strukturen entstehen werden. Sofern die Baufeldfreimachung in den Monaten vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres erfolgen soll, ist mit belastbarem Nachweis auf Besatz von Brutvögeln zu kontrollieren (V 2).

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V 1 und V 2) durchgeführt und beachtet werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Altbäume oder Tothölzer in den von potenziellen Änderungen betroffener Planteile vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind analog im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im untersuchten Plangebiet ebenso nahezu auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan „Feldberg“ in Muldenstein ist eine Wohngebietsentwicklung geplant. Die Untersuchung fand schwerpunktmäßig auf das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln statt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte.

Im Ergebnis wurde eine Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei der Durchführung der aufgezeigten Maßnahme nicht erforderlich.

8 Literatur

- * BAUER, H.-G., BEZZEL, E. UND W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 – 3. AULA-Verlag Wiebelsheim
- * DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang 2004 Sonderheft.
- * LAU – LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.
- * Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).